Die Grundsicherung: Hilfe für Rentner

- → Wenn das Einkommen für den Lebensunterhalt nicht ausreicht
- → Wer die Grundsicherung bekommt
- → Wie sich die Höhe der Grundsicherung errechnet

Deutsche Rentenversicherung
Sicherheit für Generationen

DIGITALE RENTEN ÜBERSICHT

Grundsicherung – Ihr gutes Recht

Reichen Ihre Einkünfte im Alter oder bei voller Erwerbsminderung nicht für den notwendigen Lebensunterhalt aus, können Sie die Grundsicherung beantragen. Dabei wird grundsätzlich nicht auf das Einkommen Ihrer Kinder oder Eltern zurückgegriffen. Erst bei einem Einkommen von mehr als 100 000 Euro im Jahr kommt es dazu.

Scheuen Sie daher nicht davor zurück, die Grundsicherung zu beantragen, wenn Sie Hilfe brauchen. Ob Sie eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung bekommen, spielt keine Rolle.

Ihre Fragen zur Grundsicherung sind bei uns oder den Trägern der Sozialhilfe in besten Händen. Wir helfen Ihnen gern weiter.

Inhaltsverzeichnis

4 Wer hat Anspruch?
7 Wofür gibt es die Grundsicherung?
11 Was wird angerechnet?
15 So wird gerechnet
19 Vom Antrag zur Entscheidung – so geht's
21 Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung

Wer hat Anspruch?

Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung haben bedürftige Menschen, die entweder die für sie geltende Altersgrenze erreicht haben oder die dauerhaft voll erwerbsgemindert und mindestens 18 Jahre alt sind.

Mehr zum Vermögen auf Seite 14.

Die Grundsicherung kann Ihnen vor allem dann bewilligt werden, wenn Sie

- → ein so geringes Einkommen oder Vermögen haben, dass es für den Lebensunterhalt nicht oder nicht ganz ausreicht und
- → Sie als Antragsteller in Deutschland wohnen.

Bitte beachten Sie:
Als einfache Faustregel gilt: Wenn Ihr gesamtes Einkommen unter 1 101 Euro liegt, sollten Sie prüfen lassen, ob Sie Anspruch auf Grundsicherung haben.

Grundsicherung im Alter

Die Grundsicherung wird unabhängig davon gezahlt, ob Sie bereits eine Altersrente erhalten.

Sie müssen allerdings die Altersgrenze für die Regelaltersrente erreicht haben. Diese wird in den nächsten Jahren stufenweise vom 65. Geburtstag auf den 67. Geburtstag angehoben. Gehören Sie zu den Geburtsjahrgängen ab 1964, gilt für Sie die Altersgrenze von 67 Jahren. Wer 1961 geboren ist und somit im Jahr 2026 65 Jahre alt wird, erreicht die Regelaltersgrenze mit 66 Jahren und 6 Monaten.

Unser Tipp:

Mehr Informationen zur Anhebung der Altersgrenze finden Sie in den Broschüren „Rente mit 67: Wie Sie Ihre Zukunft planen können“ und „Die richtige Altersrente für Sie“.

Grundsicherung bei voller Erwerbsminderung

Ob Sie dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, prüft die Deutsche Rentenversicherung im Auftrag des Sozialhilfeträgers. Auch hier kann die Grundsicherung unabhängig davon gezahlt werden, ob Sie bereits eine Rente wegen voller Erwerbsminderung bekommen.

Erhalten Sie aber bereits eine Erwerbsminderungsrente, können Sie die Grundsicherung nur dann bekommen, wenn die Rente dauerhaft allein wegen voller Erwerbsminderung und nicht nur wegen der Lage am Arbeitsmarkt oder nur zeitlich befristet gezahlt wird.

Unser Tipp:

Erhalten Sie Ihre volle Erwerbsminderungsrente auf Zeit oder allein wegen der Lage am Arbeitsmarkt gezahlt, können Sie Anspruch auf andere Sozialleistungen haben. Das kann zum Beispiel ein Anspruch auf Sozialhilfe oder Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende sein. Bitte lassen Sie sich beraten.

Bitte beachten Sie:
Die Grundsicherung ist keine Rente. Sie wird aus Steuermitteln finanziert und vom Sozialhilfeträger gezahlt.

Wer bekommt keine Grundsicherung?

Wer die Bedürftigkeit in den letzten zehn Jahren vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, kann keine Grundsicherung erhalten. Dazu gehören zum Beispiel Personen, die ihr Vermögen verschenkt oder leichtfertig verloren haben, ohne für das Alter vorzusorgen.

Auch wer im Ausland wohnt oder in Deutschland Leistungen für Asylbewerber beantragt hat, erhält keine Grundsicherung.

Impressum
Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund
Abteilung Kommunikation
Hohenzollerndamm 46–47, 10713 Berlin
Postanschrift: 10704 Berlin
Telefon: 030 865-0
Internet: www.deutsche-rentenversicherung.de
E-Mail: drv@drv-bund.de
Fotos: Peter Teschner, Bildarchiv Deutsche Rentenversicherung Bund
Druck: Fa. H. Heenemann GmbH & Co. KG, Berlin

20. Auflage (5/2026), **Nr. 102**

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Deutschen Rentenversicherung; sie wird grundsätzlich kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

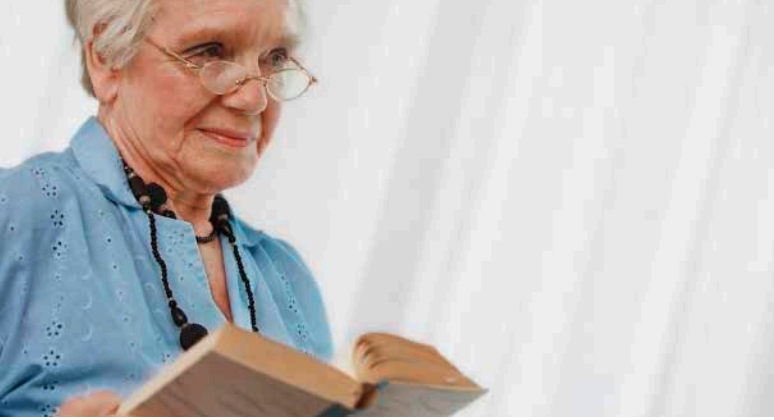

Wofür gibt es die Grundsicherung?

Jeden Monat entstehen bestimmte Kosten. Die Grundsicherung hilft Ihnen, den Bedarf des täglichen Lebens bezahlen zu können.

Die Grundsicherung soll
→ Ihren notwendigen Lebensunterhalt,
→ Aufwendungen für Unterkunft und Heizung,
→ Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge,
→ Vorsorgebeiträge,
→ Mehrbedarf für bestimmte Personengruppen und
→ Hilfe in Sonderfällen
abdecken.

Der notwendige Lebensunterhalt

… wird über Regelbedarfsstufen sichergestellt. Je nach Familienstand und Haushaltsführung gibt es drei in der Höhe unterschiedliche Regelbedarfsstufen.

Alleinstehende und Alleinerziehende erhalten ab dem 1. Januar 2024 monatlich 563 Euro, wenn sie einen eigenen Haushalt führen. Das entspricht der Regelbedarfsstufe 1. Mit der Regelbedarfsstufe sollen Ihnen die regelmäßigen und einmaligen Ausgaben fürs tägliche Leben finanziert werden. Dazu gehören zum Beispiel Lebensmittel, Bekleidung, Reparaturen und Instandhaltungen sowie Haushaltsgeräte.

Lesen Sie dazu bitte auch die Tabelle auf Seite 15.

Für Ihre Unterkunft

… werden die tatsächlich entstandenen, angemessenen Kosten berücksichtigt. Dazu gehören zum Beispiel Miete, Nebenkosten und Heizung.

Was angemessen ist, entscheiden die Sozialhilfeträger. Dabei gilt vor allem der örtliche Mietspiegel. Leben mehrere Personen in Ihrer Haushaltsgemeinschaft, werden die Kosten auch pro Person berücksichtigt.

Wohnen Sie in einer Eigentumswohnung oder einem Eigenheim, gelten andere Unterkunftskosten. Hierzu zählen dann eventuell zu zahlende Kreditzinsen, Steuern, Gebühren oder notwendige Reparaturkosten.

Leben Sie im Alters- oder Pflegeheim, wird die Warmmiete eines Einpersonenhaushalts berücksichtigt. Auch hier gilt der jeweilige Mietspiegel.

Angemessene Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge

… gehören ebenfalls zur Grundsicherung. Aber was ist angemessen?

Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung gehören immer dazu. Bei einer privaten Versicherung kommt es auf die Beitragshöhe an. Erkundigen Sie sich beim Sozialhilfeträger.

Erhalten Sie bereits eine Rente, dürfen Sozialversicherungsbeiträge nicht doppelt berücksichtigt werden. Entweder gehören sie zur Grundsicherung (als Bedarf) oder sie werden vom Einkommen abgezogen – dann wird zum Beispiel die „Nettorente“ als Einkommen angesetzt.

Angemessene Vorsorgebeiträge und Beiträge für ein angemessenes Sterbegeld

… können übernommen werden. Auch hier entscheiden die Sozialhilfeträger darüber, was angemessen ist.

Um die Voraussetzungen für einen Anspruch auf eine angemessene Alterssicherung zu erfüllen, können zum Beispiel folgende Beiträge übernommen werden:

- → Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung,
- → Beiträge zu landwirtschaftlichen Alterskassen,
- → Beiträge zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen, wenn diese vergleichbare Leistungen wie die gesetzliche Rentenversicherung zahlen,
- → Beiträge für eine eigene kapitalgedeckte Altersvorsorge sowie
- → geförderte Altersvorsorgebeiträge, etwa für eine Riester-Rente, wenn der Mindesteigenbeitrag (§ 86 des Einkommensteuergesetzes) nicht überschritten wird.

Bitte beachten Sie:
Die eigene kapitalgedeckte Altersvorsorge muss in Form einer lebenslangen Leibrente gezahlt werden. Die Beiträge können nur dann übernommen werden, wenn die Leibrente laut Vertrag

- **→ nur an den Steuerpflichtigen selbst,**
- **→ monatlich,**
- **→ lebenslang und**
- **→ nicht vor dem 60. Geburtstag**

gezahlt wird.

Darüber hinaus können die Versicherungsbeiträge für ein angemessenes Sterbegeld übernommen werden.

Mehrbedarf

… gibt es zum Beispiel für gehbehinderte Menschen mit Schwerbehindertenausweis (Merkzeichen G oder aG). Besitzen Sie keinen Schwerbehindertenausweis, reicht auch Ihr Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes zum Nachweis der Schwerbehinderung mit Merkzeichen G oder aG aus. Sie erhalten pauschal einen zusätzlichen Betrag in Höhe von 17 Prozent der für Sie geltenden Regelbedarfsstufe.

Zusätzliche Leistungen gibt es außerdem für werdende Mütter nach der zwölften Schwangerschaftswoche, für Alleinerziehende und für behinderte Menschen, die Eingliederungshilfe erhalten.

Auch wenn Sie sich aus gesundheitlichen Gründen kostenaufwendig ernähren müssen, bekommen Sie zusätzliche Leistungen.

Darüber hinaus sind sogenannte einmalige und sonstige Bedarfe möglich. Dazu gehören zum Beispiel Erstausstattungen von Wohnungen einschließlich Haushaltsgeräten oder Bekleidung und Leistungen für Bildung und Teilhabe. Das können beispielsweise Aufwendungen für Schulausflüge, Lernförderung sowie Mittagessen für Schüler sein.

Wenn Sie monatlich über neue Broschüren informiert werden möchten, können Sie unter www.deutsche-rentenversicherung.de/newsletter unseren Newsletter „Broschüren aktuell – unsere Neuerscheinungen“ abonnieren.

Was wird angerechnet?

Wie viel Grundsicherung Sie bekommen, hängt von Ihrem Einkommen und Vermögen sowie dem Ihres Ehepartners ab. Das gilt auch für Partner in einer ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft und für eingetragene Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes.

Anspruch auf Grundsicherung haben Sie nur, wenn Sie Ihren Bedarf nicht durch eigenes Einkommen oder Vermögen bestreiten können. Zum Einkommen gehören beispielsweise Renten, Kindergeld und Erwerbseinkommen (auch aus einem sogenannten Minijob). Berücksichtigt wird jedoch nicht das volle (Brutto-)Einkommen. Steuern, Beiträge zur Sozialversicherung und zu privaten Versicherungen können – wenn sie vorgeschrieben und angemessen sind – abgezogen werden (zum Beispiel Hausrat-/Haftpflichtversicherungen). Zusätzlich werden pauschal 30 Prozent des Einkommens, das Sie eventuell aus einer nichtselbstständigen Tätigkeit (wie zum Beispiel einem sogenannten Minijob) oder einer selbstständigen Tätigkeit erhalten, nicht mit einbezogen (höchstens jedoch 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1). Bei bestimmten steuerfreien Tätigkeiten, wie zum Beispiel einem Ehrenamt, werden bis zu 3 000 Euro jährlich nicht als Einkommen berücksichtigt. Seit dem 1. Januar 2021 gilt zudem ein besonderer Freibetrag, wenn Sie mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten haben. Bei Ihrer gesetzlichen Rente bleibt dann ein

Welche Teile des Einkommens werden nicht berücksichtigt – siehe Tabelle Seite 13. Bitte lesen Sie auch das Beispiel auf Seite 18.

Betrag von 100 Euro monatlich anrechnungsfrei. Übersteigt Ihre gesetzliche Rente diese 100 Euro, werden zusätzlich 30 Prozent des darüberliegenden Betrages nicht zum Einkommen gezählt (höchstens jedoch 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1). Sind Ihr Einkommen und Vermögen geringer als der festgestellte Bedarf, wird die Differenz als Grundsicherungsleistung gezahlt.

Was passiert mit einer zusätzlichen Altersvorsorge?

Auch die Beiträge zur sogenannten Riester-Rente werden vom Einkommen abgezogen, wenn Sie sich noch in der Ansparphase befinden. In der Auszahlungsphase zählt die Riester-Rente – wie jede andere Rentenleistung auch – zum Einkommen, das angerechnet wird.

Allerdings bleibt seit dem 1. Januar 2018 ein Betrag von 100 Euro monatlich anrechnungsfrei. Übersteigt Ihre Riester-Rente diese 100 Euro, werden zusätzlich 30 Prozent des darüberliegenden Betrages nicht zum Einkommen gezählt. Das dürfen 2026 aber höchstens 281,50 Euro (50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1) sein. Diese Regelung gilt unabhängig von einer staatlichen Förderung für alle Alterssicherungssysteme. Wichtig ist nur, dass bis zum Lebensende eine monatliche Rente gezahlt wird. Für die gesetzliche Rentenversicherung fallen hierunter zum Beispiel Rentenbeiträge aufgrund der Zahlung von freiwilligen Beiträgen oder Höherversicherungsbeiträgen.

Einkommen und Vermögen des Partners zählen mit

Für die Berechnung Ihres Anspruchs wird auch das berücksichtigungsfähige Einkommen oder Vermögen vom Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner, Partner einer ehe- beziehungsweise lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft herangezogen. Auch für Ihren Partner wird zunächst der persönliche Bedarf festgelegt und das Einkommen sowie das Vermögen gegengerechnet. Was dabei übrig bleibt, wird bei der Grundsicherung des Antragstellers berücksichtigt.

Bitte lesen Sie auch das Beispiel auf Seite 17.

Was ist Einkommen – und was nicht?

Zum Einkommen zählen	Nicht zum Einkommen zählen
Erwerbseinkommen	30 Prozent des Einkommens aus selbstständiger/nicht-selbstständiger Tätigkeit, höchstens 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1
Renten und Pensionen jeder Art (auch Renten aus dem Ausland)	Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz
Unterhaltszahlungen von Eltern oder Kindern, auch wenn deren Jahreseinkommen 100 000 Euro nicht übersteigt	Unterhaltsansprüche gegenüber Eltern oder Kindern, wenn deren Jahreseinkommen 100 000 Euro nicht übersteigt
Elterngeld, soweit es den Elterngeldfreibetrag übersteigt	Elterngeld bis zur Höhe des Elterngeldfreibetrages (höchstens 300 Euro)
Miete und Pachteinnahmen	Bis zu 3 000 Euro jährlich bei bestimmten steuerfreien Tätigkeiten (beispielsweise Ehrenamt) nach dem Einkommensteuergesetz
Kindergeld	Pflegegeld
Krankengeld	Riester-Renten und auf „freiwilliger Grundlage“ beruhende Anteile der gesetzlichen Rente bis zum Freibetrag von 100 Euro sowie 30 Prozent des über dem Freibetrag liegenden Betrages, höchstens 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1
Zinsen (über 26 Euro im Kalenderjahr)	Gesetzliche Renten bis zum Freibetrag von 100 Euro sowie 30 Prozent des über dem Freibetrag liegenden Betrags, höchstens 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1, wenn 33 Jahre mit Grundrentenzeiten vorhanden sind

… und wie ist das mit Kindern, Eltern oder anderen Personen?

Unterhaltsansprüche gegenüber Kindern und Eltern werden bei der Grundsicherung nicht angerechnet. Voraussetzung ist, dass deren jährliches Gesamteinkommen jeweils nicht mehr als 100 000 Euro beträgt. Dann muss auch das Einkommen nicht nachgewiesen werden. Liegt das Einkommen der Angehörigen über der Grenze, besteht kein Anspruch auf Grundsicherung. Hilfeleistungen werden dann nur noch über die Hilfe zum Lebensunterhalt gezahlt. Auch das ist bei der Grundsicherung anders als bei der Hilfe zum Lebensunterhalt: Einkünfte von weiteren Personen, die im Haushalt leben, werden nicht berücksichtigt (zum Beispiel Schwiegereltern, -kinder, Geschwister, Enkel).

Was ist Vermögen – und was nicht?

Zum Vermögen zählen	Nicht zum Vermögen zählen
Bargeld	Kleinere Barbeträge (Schonvermögen)
Wertpapiere	Familien- oder Erbstücke, wenn deren ideeller Wert (Andenken) den Verkaufswert weit übersteigt
Sparguthaben	Angemessener Hausrat
Haus- und Grundvermögen	Angemessenes Hausgrundstück
	Angemessenes Kraftfahrzeug

Vorhandenes Vermögen müssen Sie zunächst aufbrauchen, bevor Sie Grundsicherung beanspruchen können. Nicht berücksichtigt wird sogenanntes Schonvermögen. Es beträgt bei alleinstehenden Grundsicherungsempfängern 10 000 Euro, bei Verheirateten oder Partnern insgesamt 20 000 Euro. Für jede Person, die der Antragsteller überwiegend unterhält, erhöht sich der Betrag um 500 Euro. Auch ein angemessenes Hausgrundstück, auf dem der Antragsteller wohnt, oder eine selbst genutzte Wohnung, zählen nicht zum verwertbaren Vermögen.

Bitte lesen Sie auch das Beispiel auf Seite 17.

So wird gerechnet

Am Anfang wird gerechnet: Bedarf ermitteln, Einkommen und Vermögen betrachten und dann prüfen, ob Ihr Bedarf größer ist als das Einkommen oder Vermögen. Ist dies der Fall, wird Ihnen genau dieser Fehlbetrag als Grundsicherung gezahlt. Ist Ihr Einkommen aber höher als der Bedarf, besteht kein Anspruch.

Lesen Sie dazu bitte auch das Beispiel auf Seite 16.

Ihr Bedarf ergibt sich aus der Regelbedarfsstufe für die Sozialhilfe und den weiteren im Kapitel „Wofür gibt es die Grundsicherung?“ genannten Bestandteilen.

Regelbedarfsstufen ab 1. Januar 2024

1	Erwachsene Personen, die in einer Wohnung ohne einen Ehegatten oder Lebenspartner oder einen Partner in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftlicher Gemeinschaft leben (insbesondere Alleinstehende, Alleinerziehende, erwachsene Kinder im Haushalt ihrer Eltern oder Eltern im Haushalt eines Kindes).	563 EUR
2	Erwachsene Personen, die in einer Wohnung mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammenleben, sowie erwachsene Menschen mit Behinderungen, die in bestimmten gemeinschaftlichen Wohnformen leben.	506 EUR

Regelbedarfsstufen ab 1. Januar 2024

3	Erwachsene Personen, die in stationären Einrichtungen untergebracht sind.	451 EUR

Beispiel:

Gerda M. ist 67 Jahre alt und hat einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen G. Sie lebt in einer Zwei-Zimmer-Wohnung in Nordrhein-Westfalen. Die Miete beträgt monatlich 450 Euro, dazu kommen Heizkosten von 35 Euro und Nebenkosten von 50 Euro. Gerda M. erhält monatlich eine Witwenrente von 325 Euro (netto). Sie hat weniger als 33 Jahre mit Grundrentenzeiten zurückgelegt. Ihre Tochter verdient im Jahr 30 000 Euro.

Grundsicherungsbedarf von Gerda M.	in Euro
Regelbedarfsstufe 1	563,00
Miete	450,00
Heizung	35,00
Nebenkosten	50,00
Mehrbedarf Gehbehinderung (17 Prozent der Regelbedarfsstufe)	95,71
Bedarf gesamt	1 193,71
Davon werden als Einkommen abgezogen: Witwenrente (Kranken-/Pflegeversicherungsbeiträge sind hier bereits abgezogen)	325,00
Für den Bedarf fehlen also	868,71

Genau diesen Betrag erhält Gerda M. als Grundsicherung.

Das Einkommen der Tochter wirkt sich nicht aus, da es nicht über 100 000 Euro im Jahr liegt.

Haben Sie einen Partner, muss die gleiche Rechnung noch einmal durchgeführt werden – auch wenn dieser keinen Antrag auf Grundsicherung gestellt hat und nicht zum leistungsberechtigten Personenkreis zählt.

Beispiel:

Max B. und Inge M. leben in Sachsen. Max B. ist dauerhaft voll erwerbsgemindert und erhält monatlich (netto) 480 Euro Rente. Inge M. ist 67 Jahre alt und bekommt eine monatliche Rente von 765 Euro. Beide haben weniger als 33 Jahre mit Grundrentenzeiten zurückgelegt. Die Miete für die gemeinsame Wohnung beträgt 450 Euro, die Heizkosten betragen 66 Euro.

Zusammen besitzen beide ein Sparbuch mit 3 000 Euro. Inge M. besitzt außerdem eine Brosche, ein Andenken an ihre Großmutter, die 800 Euro wert ist. Sowohl Sparbuch als auch Brosche gehören zum sogenannten Schonvermögen und werden daher nicht angerechnet.

Grundsicherungsbedarf	von Max B. in Euro	von Inge M. in Euro
Regelbedarfsstufe 2	506,00	506,00
Miete	225,00	225,00
Heizung	33,00	33,00
Kranken-/Pflegeversicherung ist beim Einkommen berücksichtigt		
Bedarf gesamt	764,00	764,00
Davon werden als Einkommen abgezogen	480,00	765,00
Fehlbetrag bei Max B.	284,00	
Überschuss bei Inge M.		1,00
Mögliche Grundsicherung für Max B.	284,00	
Inges Überschuss wird angerechnet	1,00	
Max B. erhält als Grundsicherung	283,00	

Inge M. hat keinen Anspruch auf Grundsicherung.

Beispiel:

Harald F. ist 70 Jahre alt, alleinstehend und lebt in Nordrhein-Westfalen. Er bekommt eine monatliche Rente von 870 Euro brutto und hat mindestens 33 Jahre Grundrentenzeiten. Er hat deshalb Anspruch auf Freibeträge. Die Miete beträgt monatlich 500 Euro, dazu kommen Heizkosten von 40 Euro und Nebenkosten von 55 Euro.

Grundsicherungsbedarf von Harald F.	in Euro
Regelbedarfsstufe 1	563,00
Miete	500,00
Heizung	40,00
Nebenkosten	55,00
Bedarf gesamt	1 158,00

anzurechnendes Einkommen von Harald F.	in Euro
Brutto Rente	**870,00**
Freibetrag (mind. 33 Jahre Grundrentenzeiten)	
Freibetrag	100,00
30 Prozent von (870,00 – 100,00 =) 770,00	231,00
Insgesamt zu begrenzen auf 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1	**281,50**
Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung	**94,00**
anzurechnendes Einkommen (870,00 – 281,50 – 94,00)	**494,50**
Für den Bedarf fehlen also (1 158,00 – 494,50)	663,50

Harald F. erhält als Grundsicherung 663,50 Euro.

Die Erfüllung der Wartezeit von 33 Jahren mit Grundrentenzeiten für Freibeträge kann sich auch aus anderen gesetzlich verpflichtenden Alterssicherungssystemen ergeben.

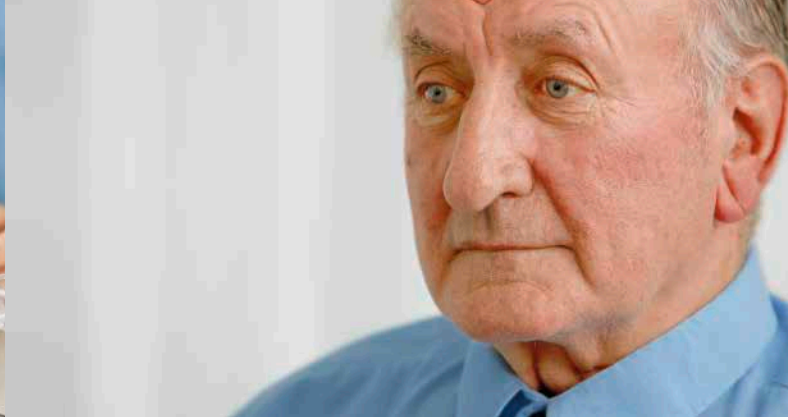

Vom Antrag zur Entscheidung – so geht's

In den vorangegangenen Kapiteln haben wir Ihnen die Grundsicherung als wichtige soziale Leistung vorgestellt. Hier finden Sie Antworten auf Ihre möglichen Fragen.

Warum beantragen?

Die Grundsicherung ist eine eigenständige Sozialleistung. Sie muss beantragt werden. Das Antragsdatum ist wichtig für den Beginn der Grundsicherung.

Wo den Antrag stellen?

Sie stellen den Antrag beim zuständigen Leistungsträger, also beim Sozialamt, Bereich Grundsicherung. Sie können ihn aber auch bei der Deutschen Rentenversicherung einreichen, die ihn dann weiterleitet.

Wann beginnt die Grundsicherung?

Die Grundsicherung beginnt grundsätzlich mit dem ersten Tag des Monats, in dem der Antrag gestellt wird.

Wie lange wird gezahlt?

Die Zahlung erfolgt grundsätzlich für zwölf Monate. Danach müssen Sie einen neuen Antrag stellen. Rückwirkend kann die Leistung nicht erfolgen. Halten Sie sich länger als vier Wochen ununterbrochen im Ausland auf, wird die Leistung eingestellt.

Wer ist zuständig?

Zuständig ist der Sozialhilfeträger Ihres Wohnortes. Er entscheidet, ob Grundsicherung zuerkannt oder abgelehnt wird, aber auch über einen eventuellen Widerspruch. Ein Widerspruch ist die Beschwerde gegen die Entscheidung einer Behörde. Die Entscheidung muss dann noch einmal geprüft werden.

Wo gibt es mehr Informationen?

Teilweise verwenden die Sozialhilfeträger eigene Antragsformulare. Bitte erkundigen Sie sich dort, welches Antragsformular verwendet werden sollte.

Neben den Trägern der Sozialhilfe informiert Sie auch die Deutsche Rentenversicherung über Voraussetzungen und Ansprüche im Rahmen der Grundsicherung. Rentner werden mit dem Rentenbescheid über die Grundsicherung informiert. Bei Renten bis zurzeit 1 101 Euro liegt dem Bescheid bereits ein Antragsformular bei.
Da die Deutsche Rentenversicherung aber die übrigen Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht kennt, kann sie im Rentenbescheid auch noch keine Aussage zu einem konkreten Anspruch treffen. Diesen kann letztlich nur der dafür zuständige Sozialhilfeträger feststellen.

Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung

Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

Mit unseren Informationsbroschüren

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie auf www.deutsche-rentenversicherung.de herunterladen oder bestellen. Wenn Sie regelmäßig über neue Broschüren informiert werden möchten, abonnieren Sie unseren Newsletter „Broschüren aktuell“.

Mit unseren Online-Services

Sie können online sicher mit uns kommunizieren. Um einen Antrag zu stellen, benötigen Sie nur Ihre Versicherungsnummer. Für weitere Anliegen können Sie unser Kundenportal nutzen. Hier identifizieren Sie sich mit der Online-Ausweisfunktion Ihres Personalausweises.

Am Telefon

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

Im Internet

Unser Angebot steht Ihnen unter www.deutsche-rentenversicherung.de rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren, Broschüren herunterladen oder bestellen sowie verschiedene Newsletter abonnieren.

Im persönlichen Gespräch

Ihre nächstgelegene Auskunfts- und Beratungsstelle finden Sie auf unserer Startseite im Internet oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren.

Versichertenberater und Versichertenälteste

Unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versichertenältesten sind in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Anträgen.

Ihr kurzer Draht zu uns
0800 1000 4800 (kostenloses Servicetelefon)
www.deutsche-rentenversicherung.de
info@deutsche-rentenversicherung.de

Unsere Partner

Auch bei den Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Antrag stellen oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg	Gartenstraße 105 76135 Karlsruhe Telefon 0721 825-0
Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd	Am Alten Viehmarkt 2 84028 Landshut Telefon 0871 81-0
Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg	Bertha-von-Suttner-Straße 1 15236 Frankfurt (Oder) Telefon 0335 500 900
Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover	Lange Weihe 6 30880 Laatzen Telefon 0511 829-0
Deutsche Rentenversicherung Hessen	Städelstraße 28 60596 Frankfurt am Main Telefon 069 6052-0
Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland	Georg-Schumann-Straße 146 04159 Leipzig Telefon 0341 550-55
Deutsche Rentenversicherung Nord	Ziegelstraße 150 23556 Lübeck Telefon 0451 485-0

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern	Wittelsbacherring 11 95444 Bayreuth Telefon 0921 607-0
Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen	Huntestraße 11 26135 Oldenburg Telefon 0441 927-0
Deutsche Rentenversicherung Rheinland	Königsallee 71 40215 Düsseldorf Telefon 0211 937-0
Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz	Eichendorffstraße 4-6 67346 Speyer Telefon 06232 17-0
Deutsche Rentenversicherung Saarland	Martin-Luther-Straße 2-4 66111 Saarbrücken Telefon 0681 3093-0
Deutsche Rentenversicherung Schwaben	Dieselstraße 9 86154 Augsburg Telefon 0821 500-0
Deutsche Rentenversicherung Westfalen	Gartenstraße 194 48147 Münster Telefon 0251 238-0
Deutsche Rentenversicherung Bund	Ruhrstraße 2 10709 Berlin Telefon 030 865-0
Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	Pieperstraße 14-28 44789 Bochum Telefon 0234 304-0

QR Code ist eine eingetragene Marke der Denso Wave Incorporated.

Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Altersicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut mehr als 58 Millionen Versicherte und über 21 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.
Wir beraten. Wir helfen.
Die Deutsche Rentenversicherung.

Deutsche Rentenversicherung
Sicherheit für Generationen

DIGITALE **RENTEN ÜBERSICHT**